Verordnung über die Ergänzungsprüfung Passerelle Berufsmaturität oder Fachmaturität - universitäre Hochschulen im Schuljahr 2019/2020 aufgrund des Coronavirus (COVID-19) (CorPasserelleV)

Vom [Datum]

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn gestützt auf Artikel 79 Absatz 4 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾

beschliesst:

I.

§ 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt den Zeitpunkt der Passerelle-Prüfung am Ende des Schuljahres 2019/2020.

§ 2 Prüfungszeitpunkt

¹ Die Prüfungen finden bis spätestens 14. August 2020 statt. Die Schulleitung gibt die Prüfungsdaten so rasch wie möglich bekannt.

² Für die Prüfungen gelten die §§ 10, 11 und 13 - 15 der Verordnung über die Passerelle Berufsmaturität oder Fachmaturität - universitäre Hochschulen (Passerelleverordnung) vom 22. Oktober 2018²⁾ und die Richtlinien 2020 des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF über die Ergänzungsprüfung Passerelle "Berufsmaturität/Fachmaturität - universitäre Hochschulen"³⁾.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

¹⁾ BGS <u>111.1</u>.

²⁾ RGS /11/ 118

³⁾ www.sbfi.admin.ch/sbfi/de/home/bildung/maturitaet/gymnasiale-maturitaet/passerelle.html.

[Geschäftsnummer]

IV.

Die Verordnung tritt sofort in Kraft und gilt bis zum 31. August 2020. Vorbehalten bleibt die Nichtgenehmigung durch den Kantonsrat.

Solothurn, ... 2020 Im Namen des Regierungsrates

Brigit Wyss

Frau Landammann

Andreas Eng Staatsschreiber